

## Wesentliche Voraussetzungen und Bedingungen einer Einführung islamischen Religionsunterrichts

Vorgaben des Gesetzgebers für eine Religionsgemeinschaft	Von der IRH erfüllte Vorgaben
Körperschaft	organisiert als eingetragener Verein und somit rechtsfähige Körperschaft des Privatrechts
Einzelmitgliedschaft	Mitglieder sind nur natürliche Personen
Verfaßte Struktur	Demokratisch verabschiedete Vereinssatzung, Mitgliederversammlung, Vorstand, usw.
Religiöse Instanz	Fiqh-Rat der Islamischen Gelehrten als internes Organ
Auf Dauer angelegt	Allgemeine Zielsetzung § 3 Satzung
Definition der religiösen Grundsätze in eigener Verantwortung so daß sie vom weltanschaulich neutralen Staat verstanden und nachvollzogen werden kann	Schriftliches Konsenspapier der religiösen Inhalte der IRH vorgelegt und unterzeichnet von allen in Hessen ansässigen Islamischen Organisationen. Veröffentlicht als "Darstellung der Grundlagen des Islam"
Abgrenzung nach außen	Durch eine eigene religiöse Instanz und Anerkennung der Fatwas als richtungsweisend
Eigendefinierte religiöse Inhalte nach innen	Darstellung der Grundlagen des Islam

### Eine Religionsgemeinschaft muß nicht erfüllen:

<b>Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts /KdöR</b>	Religionsgemeinschaft ist rechtsfähige Körperschaft des Privatrechts (BGB)
<b>Bestimmte Mitgliederanzahl</b>	Mitgliederanzahl ist unerheblich für die Qualifizierung als Religionsgemeinschaft. Dies ist nur relevant für die Anerkennung als KdöR und auch hier nicht zwingend, weil z.B. allein in Frankfurt 35 christliche Gemeinden/Freikirchen mit nur geringer Mitgliederzahl (22, 50, 80 usw. Mitgliedern) KdöR sind.
<b>Überregionale Organisationsstruktur</b>	Die regionale Begrenzung der IRH auf Muslime in Hessen ist vergleichbar mit den Strukturen der regionalen evangelische Landeskirchen, der Bistümer der katholischen Kirche und der israelitischen Kultusgemeinden, die alle als Religionsgemeinschaften mit dem Status KdöR anerkannt sind.